

Landkreis Roth RICHTLINIEN zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

1. Antragsberechtigt sind alle dem Kreisjugendring Roth angeschlossenen Jugendgruppen sowie die öffentlich anerkannten Jugendorganisationen mit ihren Kinder- und Jugendgruppen und die Jugendwohlfahrtsverbände für Maßnahmen der Kindererholung, wenn eine gültige Vereinbarung nach 72a SGB VIII zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Betreuer*innen vorliegt.
2. Anträge sind nach Abschluss der Maßnahme, jedoch spätestens bis zum **15.11.** des laufenden Jahres beim Kreisjugendring mittels dem beiliegenden Vordruck einzureichen. Beizufügen sind die Ausschreibung der Maßnahme mit Programmschwerpunkten und eine namentliche Teilnehmerliste mit Wohnort und Geburtsdatum. Ohne diese Unterlagen kann keine Auszahlung erfolgen.
3. Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens zwei Übernachtungen bis zu einer Höchstdauer von 14 Tagen, bei Kindererholungsmaßnahmen bis zu 21 Tagen (An- und Abreisetag zählen als ein Tag). Zuschüsse können gewährt werden für Ferienlager, Freizeiten und Fahrten, die ausschließlich der Erholung und Förderung der Gruppengemeinschaft und der Begegnung von Kinder- und Jugendgruppen dienen.
4. Maßnahmen, die aus bayerischen Landesmitteln und Mitteln der Landesjugendverbände gefördert oder in Zusammenarbeit mit kommerziellen Anbietern organisiert werden, können im Regelfall nicht berücksichtigt werden.
5. Maßnahmen von Kinder- und Jugendgruppen, die mindestens aus einem*r verantwortlichen Leiter*in und 5 Teilnehmer*innen bestehen, werden mit 4,50 € pro Tag und Teilnehmer*in (ab 01.01.2024) bezuschusst, Leiter*innen mit gültiger Juleica mit 7,50 €, Maßnahmen mit Durchführung am Heimatort mit einem Euro pro Tag und Teilnehmer*in.
6. Falls mehr Anträge eingehen als Fördermittel zu Verfügung stehen, richtet sich die Höhe der Bezuschussung nach den vorhandenen Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.
7. Der Zuschuss wird nur für Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Roth gewährt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Leiter*innen der Maßnahme kann der Zuschuss ohne Altersbegrenzung beantragt werden (bitte auf der Teilnehmerliste mit "L" kennzeichnen). Es gelten folgende Obergrenzen für die Förderung von Jugendleiter*innen:
 - bei fünf bis 15 Teilnehmer*innen: – zwei Jugendleiter*innen
 - pro weitere angefangene zehn Teilnehmer*innen – ein*e Jugendleiter*in.
8. Eine Auszahlung an antragstellende Jugendorganisationen kann nur auf ein von ihnen geführtes Konto erfolgen.

Stand: 2008; geändert am 18.11.2019 und 27.11.2023, gültig ab 01.01.2024